

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/717 DER KOMMISSION**vom 10. April 2017****mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/1012 enthält Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel und die Verbringung in die Union von Zuchttieren und deren Zuchtmaterial sowie Bestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für diese Waren. Werden Zuchttiere, die in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbands eingetragen oder ein Zuchtregister eines Zuchtunternehmens aufgenommen wurden, oder deren Zuchtmaterial gehandelt und sollen diese Zuchttiere oder die aus deren Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein anderes Zuchtbuch oder Zuchtregister eingetragen bzw. aufgenommen werden, so muss gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für diese Zuchttiere oder deren Zuchtmaterial eine Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.
- (2) Werden außerdem Zuchttiere, die in ein Zuchtbuch eingetragen oder in ein Zuchtregister aufgenommen wurden, das von einer Zuchtstelle geführt wird, welche in der Liste gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/1012 aufgeführt ist, oder deren Zuchtmaterial in die Union verbracht und sollen diese Zuchttiere oder die aus deren Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbands eingetragen oder in ein Zuchtregister eines Zuchtunternehmens aufgenommen werden, so muss gemäß Artikel 30 Absatz 5 der genannten Verordnung für diese Zuchttiere oder deren Zuchtmaterial eine Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.
- (3) Die Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/1012 wird von den Zuchtverbänden, Zuchtunternehmen oder zuständigen Behörden ausgestellt, von denen die Zuchttiere oder deren Zuchtmaterial stammen, wenn solche Sendungen innerhalb der Union gehandelt werden; die Bescheinigung wird von der Zuchtstelle oder dem amtlichen Dienst des Versanddrittlandes ausgestellt, wenn solche Sendungen in die Union verbracht werden.
- (4) Zudem kann die zuständige Behörde gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigen, dass für Zuchtmaterial eine Tierzuchtbescheinigung mitgeführt wird, die auf der Grundlage der vom Zuchtverband oder Zuchtunternehmen übermittelten Informationen von einer Besamungsstation, einem Samendepot oder einer Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit ausgestellt wurde, welche(s) gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union für den Handel mit solchem Zuchtmaterial innerhalb der Union zugelassen ist.
- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/1012 müssen die Tierzuchtbescheinigungen die Angaben gemäß den einschlägigen Teilen und Kapiteln von Anhang V der genannten Verordnung enthalten und mit den entsprechenden Muster-Tierzuchtbescheinigungen übereinstimmen, die in von der Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66.

- (6) Es gilt daher, Muster für die Tierzuchtbescheinigungen festzulegen, die mit Sendungen von Zuchttieren und deren Zuchtmaterial mitzuführen sind, wenn diese Sendungen innerhalb der Union gehandelt oder in die Union verbracht werden.
- (7) Sind die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Webseite öffentlich zugänglich, so genügt es gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1012, in der Tierzuchtbescheinigung auf die entsprechende Website zu verweisen, anstatt die Ergebnisse in der Bescheinigung aufzuführen. Die mit der vorliegenden Verordnung festgelegten Muster-Tierzuchtbescheinigungen sollten diese Möglichkeit vorsehen.
- (8) Für reinrassige Zuchtequiden legt Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 fest, dass die Angaben gemäß Anhang V Teil 2 Kapitel I der genannten Verordnung in einem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument für Equiden festzuhalten sind und dass die Kommission delegierte Rechtsakte zu Inhalt und Form dieser Identifizierungsdokumente erlässt. Es ist daher nicht erforderlich, mit dieser Verordnung eine Muster-Tierzuchtbescheinigung für den Handel mit reinrassigen Zuchtequiden festzulegen.
- (9) Die vorliegende Verordnung sollte ebenso wie die Verordnung (EU) 2016/1012 ab dem 1. November 2018 gelten.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Tierzuchtausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegende Verordnung enthält Bestimmungen für die in Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/1012 vorgesehenen Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial, die in der Union gehandelt oder in die Union verbracht werden.

Artikel 2

Tierzuchtbescheinigungen für den Handel mit reinrassigen Zuchttieren und ihrem Zuchtmaterial bzw. für den Handel mit Hybridzuchtschweinen und ihrem Zuchtmaterial

(1) Handel mit reinrassigen Zuchttieren und ihrem Zuchtmaterial: Für die Angaben, die gemäß Anhang V Teile 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 in den die Sendungen mit diesen Waren begleitenden Tierzuchtbescheinigungen enthalten sein müssen, sind die Muster in den folgenden Abschnitten in Anhang I der vorliegenden Verordnung zu verwenden:

- a) Abschnitt A für reinrassige Zuchtrinder, -schweine, -schafe und -ziegen;
- b) Abschnitt B für Samen reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe, -ziegen und -equiden;
- c) Abschnitt C für Eizellen reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe, -ziegen und -equiden;
- d) Abschnitt D für Embryonen reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe, -ziegen und -equiden.

(2) Handel mit Hybridzuchtschweinen und ihrem Zuchtmaterial: Für die Angaben, die gemäß Anhang V Teile 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 in den die Sendungen mit diesen Waren begleitenden Tierzuchtbescheinigungen enthalten sein müssen, sind die Muster in den folgenden Abschnitten in Anhang II der vorliegenden Verordnung zu verwenden:

- a) Abschnitt A für Hybridzuchtschweine;
- b) Abschnitt B für Samen von Hybridzuchtschweinen;
- c) Abschnitt C für Eizellen von Hybridzuchtschweinen;
- d) Abschnitt D für Embryonen von Hybridzuchtschweinen.

*Artikel 3***Tierzuchtbescheinigungen, die beim Verbringen von reinrassigen Zuchttieren und ihrem Zuchtmaterial bzw. beim Verbringen von Hybridzuchtschweinen und ihrem Zuchtmaterial in die Union mitzuführen sind**

(1) Verbringen von reinrassigen Zuchttieren und ihrem Zuchtmaterial in die Union: Für die Angaben, die gemäß Anhang V Teile 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 in den die Sendungen mit diesen Waren begleitenden Tierzuchtbescheinigungen enthalten sein müssen, sind die Muster in den folgenden Abschnitten in Anhang III der vorliegenden Verordnung zu verwenden:

- a) Abschnitt A für reinrassige Zuchtrinder, -schweine, -schafe, -ziegen und -equiden;
- b) Abschnitt B für Samen reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe, -ziegen und -equiden;
- c) Abschnitt C für Eizellen reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe, -ziegen und -equiden;
- d) Abschnitt D für Embryonen reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe, -ziegen und -equiden.

(2) Verbringen von Hybridzuchtschweinen und ihrem Zuchtmaterial in die Union: Für die Angaben, die gemäß Anhang V Teile 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 in den die Sendungen mit diesen Waren begleitenden Tierzuchtbescheinigungen enthalten sein müssen, sind die Muster in den folgenden Abschnitten in Anhang IV der vorliegenden Verordnung zu verwenden:

- a) Abschnitt A für Hybridzuchtschweine;
- b) Abschnitt B für Samen von Hybridzuchtschweinen;
- c) Abschnitt C für Eizellen von Hybridzuchtschweinen;
- d) Abschnitt D für Embryonen von Hybridzuchtschweinen.

*Artikel 4***Inkrafttreten und Anwendbarkeit**

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

MUSTER FÜR TIERZUCHTBESCHEINIGUNGEN FÜR DEN HANDEL MIT REINRASSIGEN ZUCHTTIEREN UND DEREN ZUCHTMATERIAL

ABSCHNITT A

Tierzuchtbescheinigung für den Handel mit reinrassigen Zuchtrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit reinrassigen Zuchttieren der folgenden Arten: a) Rinder (<i>Bos taurus</i>, <i>Bos indicus</i>, <i>Bubalus bubalis</i>) ⁽¹⁾ b) Schweine (<i>Sus scrofa</i>) ⁽¹⁾ ⁽²⁾ c) Schafe (<i>Ovis aries</i>) ⁽¹⁾ d) Ziegen (<i>Capra hircus</i>) ⁽¹⁾		(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde)
		Bescheinigungsnummer ⁽³⁾
1. Name des ausstellenden Zuchtverbands/der ausstellenden zuständigen Behörde (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)		
2. Name des Zuchtbuchs	3. Bezeichnung der Rasse des reinrassigen Zuchttiers	
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die das reinrassige Zuchttier eingetragen ist ⁽³⁾		
5. Geschlecht des Tiers	6. Zuchtbuchnummer des Tiers	
7. Identifizierung des reinrassigen Zuchttiers ⁽⁴⁾	8. Überprüfung der Identität ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	
7.1. System	8.1. Methode	
7.2. Individuelle Identifizierungsnummer	8.2. Ergebnis	
7.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽³⁾		
7.4. Name ⁽³⁾		
9. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des Tieres		
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽³⁾ des Züchters		
11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽³⁾ des Eigentümers		
12. Abstammung des reinrassigen Zuchttiers ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾		
12.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽³⁾	12.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽³⁾	
	12.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽³⁾	

- (⁵) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 erforderlich bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen und -ziegen, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtverbände diese Angabe verlangen bei reinrassigen Zuchtschweinen, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden, oder bei reinrassigen Zuchtrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen, die für die Entnahme von Eizellen und Embryonen verwendet werden.
- (⁶) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.
- (⁷) „Hauptabteilung“ oder „zusätzliche Abteilung“ angeben. Es können auch Angaben zu weiteren Generationen gemacht werden..
- (⁸) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend.
- (⁹) Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.
- (¹⁰) Angabe bei trächtigen Tieren erforderlich. Kann auch in einem gesonderten Dokument enthalten sein.
- (¹¹) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtverbands oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 handeln.
- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandmitgliedstaats und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen.
- Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ABSCHNITT B

Zuchtbescheinigung für den Handel mit dem Samen reinrassiger Zuchttiere

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Samen reinrassiger Zuchttiere der folgenden Arten: a) Rinder (<i>Bos taurus</i> , <i>Bos indicus</i> , <i>Bubalus bubalis</i>) ⁽¹⁾ b) Schweine (<i>Sus scrofa</i>) ⁽¹⁾ c) Schafe (<i>Ovis aries</i>) ⁽¹⁾ d) Ziegen (<i>Capra hircus</i>) ⁽¹⁾ e) Equiden (<i>Equus caballus</i> und <i>Equus asinus</i>) ⁽¹⁾		(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde/Besamungsstation/Samendepots)
		Bescheinigungsnummer ⁽²⁾
A. Angaben zum reinrassigen männlichen Spenderzuchttier		
1. Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde/Besamungsstation/Samendepots (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)		
2. Name des Zuchtbuchs	3. Bezeichnung der Rasse des Samenspenders	
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die der Samenspender eingetragen ist ⁽²⁾		
5. Zuchtbuchnummer des Samenspenders ⁽³⁾	6. Individuelle Identifizierungsnummer des samenspendenden Equiden ⁽²⁾ ⁽⁷⁾ - -	
7. Identifizierung des Samenspenders ⁽⁴⁾	8. Überprüfung der Identität ⁽²⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	
7.1. System	8.1. Methode	
7.2. Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁷⁾	8.2. Ergebnis	
7.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽²⁾		
7.4. Name ⁽²⁾		
9. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des Samenspenders		
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Züchters		
11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Eigentümers		
12. Abstammung des Samenspenders ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾		
12.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	12.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	
	12.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	

12.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾		12.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾			
		12.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾			
13. Zusätzliche Angaben ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁹⁾					
13.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen					
13.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ)					
13.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm					
13.4. Sonstige zweckdienliche Angaben					
B. Angaben zu dem Samen					
14. Identifizierung des Samens					
Farbe der Pailletten oder anderen Behälter	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter ⁽¹⁰⁾	Entnahmeort	Entnahmedatum (TT.MM.JJJJ)	Sonstige ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾
15. Versand-Besamungsstation oder -Samendepot					
15.1. Name					
15.2. Anschrift					
15.3. Zulassungsnummer					
16. Name und Anschrift des Empfängers					
17. Name und Anschrift des Zuchtverbands ⁽¹⁾ oder der von diesem für die Durchführung von Prüfungen ⁽²⁾ ⁽¹²⁾ benannten dritten Stelle ⁽¹⁾					
18.1. Ausgestellt in:		18.2. am:			
(Ort)		(Datum)			
18.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden:					
(Name und Funktion der unterzeichnenden Person ⁽¹³⁾ in Großbuchstaben)					
18.4. Unterschrift:					

- (¹) Nichtzutreffendes streichen.
 - (²) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
 - (³) Bei reinrassigen Zuchtequiden leer lassen, wenn die Zuchtbuchnummer mit der individuellen Identifizierungsnummer übereinstimmt.
 - (⁴) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
 - (⁵) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 erforderlich bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen und -equiden, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtverbände diese Angabe bei reinrassigen Zuchtschweinen verlangen, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden.
 - (⁶) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.
 - (⁷) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als „individueller Code“ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn eine individuelle Identifizierungsnummer nicht verfügbar ist oder sich von der Nummer unterscheidet, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.
 - (⁸) „Hauptabteilung“ oder „zusätzliche Abteilung“ angeben. Es können auch Angaben zu weiteren Generationen gemacht werden.
 - (⁹) Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.
 - (¹⁰) Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf nur den Samen von einem einzigen reinrassigen Zuchttier enthalten.
 - (¹¹) Gegebenenfalls können Angaben zu gesextem Samen gemacht werden.
 - (¹²) Für Samen, der für Prüfungen reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe oder -ziegen vorgesehen ist, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, in Übereinstimmung mit den mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/1012.
 - (¹³) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtverbands, einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 oder einer Besamungsstation bzw. eines Samendepots gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung handeln.
- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandmitgliedstaats und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen.
 - Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ABSCHNITT C

Zuchtbescheinigung für den Handel mit Eizellen reinrassiger Zuchttiere

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Eizellen reinrassiger Zuchttiere der folgenden Arten: a) Rinder (<i>Bos taurus</i>, <i>Bos indicus</i>, <i>Bubalus bubalis</i>) ⁽¹⁾ b) Schweine (<i>Sus scrofa</i>) ⁽¹⁾ c) Schafe (<i>Ovis aries</i>) ⁽¹⁾ d) Ziegen (<i>Capra hircus</i>) ⁽¹⁾ e) Equiden (<i>Equus caballus</i> und <i>Equus asinus</i>) ⁽¹⁾		(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde/Embryo-Erzeugungseinheit)
		Bescheinigungsnummer ⁽²⁾
A. Angaben zum reinrassigen weiblichen Spenderzuchttier		
1. Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde/Embryo-Erzeugungseinheit (Kontakt Daten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)		
2. Name des Zuchtbuchs	3. Bezeichnung der Rasse des weiblichen Spendertiers	
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die das weibliche Spendertier eingetragen ist ⁽²⁾		
5. Zuchtbuchnummer des weiblichen Spender-tiers ⁽³⁾	6. Individuelle Identifizierungsnummer des spendenden weiblichen Equiden ⁽²⁾ ⁽⁷⁾ □ □ □ - □ □ □ - □ □ □ □ □ □ □ □ □	
7. Identifizierung des weiblichen Spendertiers ⁽⁴⁾	8. Überprüfung der Identität ⁽²⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	
7.1. System	8.1. Methode	
7.2. Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁷⁾	8.2. Ergebnis	
7.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽²⁾		
7.4. Name ⁽²⁾		
9. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des weiblichen Spendertiers		
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Züchters		
11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Eigentümers		
12. Abstammung des weiblichen Spendertiers ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾		
12.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	12.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	
	12.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	

12.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾		12.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾				
		12.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾				
13. Zusätzliche Angaben ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁹⁾						
13.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen						
13.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ)						
13.3. genetische Defekte und Besonderheiten des weiblichen Spendertiers gemäß dem Zuchtprogramm						
13.4. Sonstige zweckdienliche Angaben						
B. Angaben zu den Eizellen						
14. Identifizierung der Eizellen						
Farbe der Pailletten oder anderen Behälters	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter	Zahl der Eizellen ⁽¹⁰⁾	Entnahmeort	Entnahmedatum (TT.MM.JJJJ)	Sonstige ⁽²⁾
15. Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen kommen						
15.1. Name						
15.2. Anschrift						
15.3. Zulassungsnummer						
16. Name und Anschrift des Empfängers						
17.1. Ausgestellt in: (Ort)			17.2. am: (Datum)			
17.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: (Name und Funktion der unterzeichnenden Person ⁽¹¹⁾ in Großbuchstaben)						
17.4. Unterschrift:						

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

- (³) Bei reinrassigen Zuchtequiden leer lassen, wenn die Zuchtbuchnummer mit der individuellen Identifizierungsnummer übereinstimmt.
- (⁴) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
- (⁵) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtverbände diese Angabe bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen, -schweinen und -equiden verlangen, die für die Entnahme von Eizellen verwendet werden.
- (⁶) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.
- (⁷) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, wenn sie sich von der Zuchtbuchnummer unterscheidet. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als „individueller Code“ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn eine individuelle Identifizierungsnummer nicht verfügbar ist oder sich von der Nummer unterscheidet, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.
- (⁸) „Hauptabteilung“ oder „zusätzliche Abteilung“ angeben. Es können auch Angaben zu weiteren Generationen gemacht werden.
- (⁹) Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.
- (¹⁰) Bei mehr als einer Eizelle pro Paillette oder anderem Behälter muss die Zahl der Eizellen eindeutig angegeben werden. Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf nur Eizellen von einem einzigen reinrassigen Zuchttier enthalten.
- (¹¹) Bei mehr als einer Eizelle pro Paillette oder anderem Behälter muss die Zahl der Eizellen eindeutig angegeben werden. Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf nur Eizellen von einem einzigen reinrassigen Zuchttier enthalten.
- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandmitgliedstaats und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen.
- Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ABSCHNITT D

Zuchtbescheinigung für den Handel mit Embryonen reinrassiger Zuchttiere

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Embryonen reinrassiger Zuchttiere der folgenden Arten: a) Rinder (<i>Bos taurus</i>, <i>Bos indicus</i>, <i>Bubalus bubalis</i>) ⁽¹⁾ b) Schweine species (<i>Sus scrofa</i>) ⁽¹⁾ c) Schafe (<i>Ovis aries</i>) ⁽¹⁾ d) Ziegen (<i>Capra hircus</i>) ⁽¹⁾ e) Equiden (<i>Equus caballus</i> und <i>Equus asinus</i>) ⁽¹⁾		(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtverbands, zuständigen Behörde, Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit)
		Bescheinigungsnummer ⁽²⁾
A. Angaben zum reinrassigen weiblichen Spenderzuchttier		
1. Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde/Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)		
2. Name des Zuchtbuchs	3. Bezeichnung der Rasse des weiblichen Spendertiers	
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die das weibliche Spendertier eingetragen ist ⁽²⁾		
5. Zuchtbuchnummer des weiblichen Spender-tiers ⁽³⁾	6. Individuelle Identifizierungsnummer des spendenden weiblichen Equiden ⁽²⁾ ⁽⁷⁾ - -	
7. Identifizierung des weiblichen Spendertiers ⁽⁴⁾	8. Überprüfung der Identität ⁽²⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	
7.1. System	8.1. Methode	
7.2. Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁷⁾	8.2. Ergebnis	
7.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽²⁾		
7.4. Name ⁽²⁾		
9. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des weiblichen Spendertiers		
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Züchters		
11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Eigentümers		
12. Abstammung des weiblichen Spendertiers ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾		
12.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	12.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	
	12.2.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	

12.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	12.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾
	12.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾
13. Zusätzliche Angaben ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁹⁾ 13.1. Ergebnisse der Leistungsprüfung bei dem weiblichen Spendertier 13.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) 13.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des weiblichen Spendertiers gemäß dem Zuchtprogramm 13.4. Sonstige zweckdienliche Angaben	
B. Angaben zum reinrassigen männlichen Spenderzuchtter	
14. Name des ausstellenden Zuchtverbands (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)	
15. Name des Zuchtbuchs	16. Bezeichnung der Rasse des Samenspenders
17. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die der Samenspender eingetragen ist ⁽²⁾	
18. Zuchtbuchnummer des Samenspenders ⁽³⁾	19. Individuelle Identifizierungsnummer des samenspendenden Equiden ⁽²⁾ ⁽⁷⁾ □ □ □ - □ □ □ - □ □ □ □ □ □ □ □ □
20. Identifizierung des Samenspenders ⁽⁴⁾ 20.1. System 20.2. Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁷⁾ 20.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽²⁾ 20.4. Name ⁽²⁾	21. Überprüfung der Identität ⁽²⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ 21.1. Methode 21.2. Ergebnis
22. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des Samenspenders	
23. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Züchters	
24. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Eigentümers	
25. Abstammung des Samenspenders ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾	

25.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	25.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾					
	25.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾					
25.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	25.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾					
	25.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾					
26. Zusätzliche Angaben ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁹⁾ 26.1. Ergebnisse der Leistungsprüfung bei dem Samenspender 26.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) 26.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm 26.4. Sonstige zweckdienliche Angaben						
C. Angaben zu den Embryonen						
27. Identifizierung der Embryonen						
Farbe der Pailletten oder anderen Behälter	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter	Zahl der Embryonen ⁽¹⁰⁾	Tag der Entnahme bzw. Erzeugung	Ort der Entnahme bzw. Erzeugung (TT.MM.JJJJ)	Sonstige ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾
28. Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Embryonen kommen 28.1. Name 28.2. Anschrift 28.3. Zulassungsnummer						
29. Name und Anschrift des Empfängers						

D. Angaben zum Ersatzmuttertier	
30. Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁴⁾ des Ersatzmuttertiers ⁽²⁾	
31.1. Ausgestellt in:	31.2. am:
(Ort)	(Datum)
31.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden:	
(Name und Funktion der unterzeichnenden Person ⁽¹²⁾ in Großbuchstaben)	
31.4. Unterschrift:	
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Leer lassen, wenn nicht zutreffend. ⁽³⁾ Bei reinrassigen Zuchtequiden leer lassen, wenn die Zuchtbuchnummer mit der individuellen Identifizierungsnummer übereinstimmt. ⁽⁴⁾ Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. ⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 erforderlich bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen und -equiden, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtverbände diese Angabe verlangen bei reinrassigen Zuchtschweinen, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden, oder bei reinrassigen Zuchtrindern, -schweinen, -schafen, -ziegen und -equiden, die für die Entnahme von Eizellen und Embryonen verwendet werden. ⁽⁶⁾ Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen. ⁽⁷⁾ Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als „individueller Code“ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn eine individuelle Identifizierungsnummer nicht verfügbar ist oder sich von der Nummer unterscheidet, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist. ⁽⁸⁾ „Hauptabteilung“ oder „zusätzliche Abteilung“ angeben. Es können auch Angaben zu weiteren Generationen gemacht werden. ⁽⁹⁾ Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden. ⁽¹⁰⁾ Bei mehr als einem Embryo pro Paillette oder anderem Behältnis muss die Zahl der Embryonen eindeutig angegeben werden. Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf nur Embryonen enthalten, die dieselbe Abstammung haben. ⁽¹¹⁾ Gegebenenfalls können Angaben zu gesexten Embryonen gemacht werden. ⁽¹²⁾ Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtverbands, einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 oder einer Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung handeln. — Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandmitgliedstaats und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen. — Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.	

ANHANG II

MUSTER FÜR TIERZUCHTBESCHEINIGUNGEN FÜR DEN HANDEL MIT HYBRIDZUCHTSCHWEINEN UND DEREN ZUCHTMATERIAL

ABSCHNITT A

Zuchtbescheinigung für den Handel mit Hybridzuchtschweinen

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Hybridzuchtschweinen (<i>Sus scrofa</i>) ⁽¹⁾		(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtunternehmens/zuständigen Behörde)
		Bescheinigungsnummer ⁽²⁾
1. Name des ausstellenden Zuchtunternehmens/der ausstellenden zuständigen Behörde (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)		
2. Name des Zuchtregisters	3. Name von Rasse ⁽³⁾ /Linie ⁽³⁾ /Kreuzung ⁽³⁾ des Hybridzuchtschweins	
4. Geschlecht des Tiers		
5. Zuchtregisternummer des Tiers		
6. Identifizierung des Tiers ⁽⁴⁾ 6.1. System 6.2. Individuelle Identifizierungsnummer 6.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer 6.4. Name ⁽²⁾	7. Überprüfung der Identität ⁽²⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ 7.1. Methode 7.2. Ergebnis	
8. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des Tiers		
9. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Züchters		
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Eigentümers		
11. Abstammung des Hybridzuchtschweins ⁽⁶⁾		
11.1. Vater Zuchtregisternummer Rasse ⁽³⁾ /Linie ⁽³⁾ /Kreuzung ⁽³⁾ Name ⁽²⁾	11.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽³⁾ /Linie ⁽³⁾ /Kreuzung ⁽³⁾ Name ⁽²⁾	
	11.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽³⁾ /Linie ⁽³⁾ /Kreuzung ⁽³⁾ Name ⁽²⁾	

11.2. Mutter Zuchtregisternummer Rasse ⁽³⁾ /Linie ⁽³⁾ /Kreuzung ⁽³⁾ Name ⁽²⁾	11.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽³⁾ /Linie ⁽³⁾ /Kreuzung ⁽³⁾ Name ⁽²⁾
	11.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽³⁾ /Linie ⁽³⁾ /Kreuzung ⁽³⁾ Name ⁽²⁾
12. Zusätzliche Angaben ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ 12.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen 12.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) 12.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Tiers gemäß dem Zuchtprogramm 12.4. Sonstige zweckdienliche Angaben	
13. Besamung ⁽³⁾ /Anpaarung ⁽³⁾ ⁽²⁾ ⁽⁸⁾ 13.1. Datum (im Format TT.MM.JJJJ) 13.2. Identifizierung des Samenspenders 13.2.1. Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁴⁾ 13.2.2. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer 13.2.3. Name ⁽²⁾ 13.2.4. System zur Identitätsüberprüfung und Ergebnis ⁽⁵⁾	
14. Name und Anschrift des Empfängers 15.1. Ausgestellt in: 15.2. am: (Ort) (Datum) 15.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: (Name und Funktion der unterzeichnenden Person ⁽⁹⁾ in Großbuchstaben) 15.4. Unterschrift:	
⁽¹⁾ Für eine Gruppe reinrassiger Hybridzuchtschweine kann eine einzige Zuchtbescheinigung ausgestellt werden, wenn diese Hybridzuchtschweine gleichaltrig sind und dieselbe genetische Mutter und denselben genetischen Vater haben und in den Ziffern 4, 5, 6.2, 12 und gegebenenfalls 13 Angaben zu jedem einzelnen Tier gemacht werden. ⁽²⁾ Leer lassen, wenn nicht zutreffend. ⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.	

- (⁴) Individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
- (⁵) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtunternehmen diese Angabe verlangen bei Hybridzuchtschweinen, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung oder für die Entnahme von Eizellen und Embryonen verwendet werden.
- (⁶) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.
- (⁷) Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.
- (⁸) Angabe bei trächtigen Tieren erforderlich. Kann auch in einem gesonderten Dokument enthalten sein.
- (⁹) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtunternehmens oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 handeln.
- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandmitgliedstaats und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen.
- Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ABSCHNITT B

Zuchtbescheinigung für den Handel mit dem Samen von Hybridzuchtschweinen

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Samen von Hybridzuchtschweinen (<i>Sus scrofa</i>)		(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtunternehmens, zuständigen Behörde, Besamungsstation oder Samendepots)
A. Angaben zum samenspendenden Hybridzuchteber		
1. Name des/der ausstellenden Zuchtunternehmens/zuständigen Behörde/Besamungsstation/Samendepots (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)		
2. Name des Zuchtregisters	3. Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾	
4. Zuchtregisternummer des Samenspenders		
5. Identifizierung des Samenspenders ⁽³⁾ 5.1. System 5.2. Individuelle Identifizierungsnummer 5.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer 5.4. Name ⁽¹⁾	6. Überprüfung der Identität ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ 6.1. Methode 6.2. Ergebnis	
7. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des Samenspenders		
8. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Züchters		
9. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Eigentümers		
10. Abstammung des Samenspenders ⁽⁵⁾		
10.1. Vater Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	10.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	
	10.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	

10.2. Mutter Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾		10.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾			
		10.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾			
11. Zusätzliche Angaben ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ 11.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen 11.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) 11.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm 11.4. Sonstige zweckdienliche Angaben					
B. Angaben zu dem Samen					
12. Identifizierung des Samens					
Farbe der Pailletten oder anderen Behälter	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter ⁽⁷⁾	Entnahmeort	Entnahmedatum (TT.MM.JJJJ)	Sonstige ⁽¹⁾ ⁽⁸⁾
13. Versand-Besamungsstation oder -Samendepot 13.1. Name 13.2. Anschrift 13.3. Zulassungsnummer					
14. Name und Anschrift des Empfängers					
15. Name und Anschrift des Zuchtunternehmens ⁽²⁾ oder der von diesem für die Durchführung von Prüfungen ⁽¹⁾ ⁽⁹⁾ benannten dritten Stelle ⁽²⁾					
16.1. Ausgestellt in: 16.2. am: (Ort) (Datum)					
16.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: (Name und Funktion der unterzeichnenden Person ⁽¹⁰⁾ in Großbuchstaben)					
16.4. Unterschrift:					

- (¹) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
 - (²) Nichtzutreffendes streichen.
 - (³) Individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
 - (⁴) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtunternehmen diese Angabe bei Hybridzuchtschweinen verlangen, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden.
 - (⁵) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.
 - (⁶) Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.
 - (⁷) Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf nur den Samen von einem einzigen Hybridzuchtschwein enthalten.
 - (⁸) Gegebenenfalls können Angaben zu gesextem Samen gemacht werden.
 - (⁹) Für Samen, der für die Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung von Hybridzuchtschweinen vorgesehen ist, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, in Übereinstimmung mit den mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/1012.
 - (¹⁰) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtunternehmens, einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 oder einer Besamungsstation bzw. eines Samendepots gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung handeln.
- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandmitgliedstaats und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen.
 - Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ABSCHNITT C

Zuchtbescheinigung für den Handel mit Eizellen von Hybridzuchtschweinen

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Eizellen von Hybridzuchtschweinen (<i>Sus scrofa</i>)		(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtunternehmens/zuständigen Behörde/Embryo-Erzeugungseinheit)
A. Angaben zur weiblichen Spender-Hybridzuchtsau		
1. Name des/der ausstellenden Zuchtunternehmens/zuständigen Behörde/Embryo-Erzeugungseinheit (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)		
2. Name des Zuchtregisters	3. Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾	
4. Zuchtregisternummer des weiblichen Spendertiers		
5. Identifizierung des weiblichen Spendertiers ⁽³⁾ 5.1. System 5.2. Individuelle Identifizierungsnummer 5.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer 5.4. Name ⁽¹⁾	6. Überprüfung der Identität ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ 6.1. Methode 6.2. Ergebnis	
7. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des weiblichen Spendertiers		
8. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Züchters		
9. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Eigentümers		
10. Abstammung des weiblichen Spendertiers ⁽⁵⁾		
10.1. Vater Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	10.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	
	10.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	

10.2. Mutter Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾		10.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾				
		10.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾				
11. Zusätzliche Angaben ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾						
11.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen						
11.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ)						
11.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des weiblichen Spendertiers gemäß dem Zuchtprogramm						
11.4. Sonstige zweckdienliche Angaben						
B. Angaben zu den Eizellen						
12. Identifizierungssystem						
Farbe der Pailletten oder anderen Behälter	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter	Zahl der Eizellen ⁽⁷⁾	Entnahmeort	Entnahmedatum (TT.MM.JJJJ)	Sonstige ⁽¹⁾
13. Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen kommen						
13.1. Name						
13.2. Anschrift						
13.3. Zulassungsnummer						
14. Name und Anschrift des Empfängers						
14.1. Ausgestellt in: 14.2. am: (Ort) (Datum)						
14.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: (Name und Funktion der unterzeichnenden Person ⁽⁸⁾ in Großbuchstaben)						
14.4. Unterschrift:						

- (¹) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
- (²) Nichtzutreffendes streichen.
- (³) Individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
- (⁴) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtunternehmen diese Angabe bei Hybridzuchtschweinen verlangen, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden.
- (⁵) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.
- (⁶) Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.
- (⁷) Bei mehr als einer Eizelle pro Paillette oder anderem Behälter muss die Zahl der Eizellen eindeutig angegeben werden. Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf nur Eizellen von einem einzigen Hybridzuchtschwein enthalten.
- (⁸) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtunternehmens, einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 oder einer Embryo-Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung handeln.
- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandmitgliedstaats und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen.
- Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ABSCHNITT D

Zuchtbescheinigung für den Handel mit Embryonen von Hybridzuchtschweinen

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Embryonen von Hybridzuchtschweinen (<i>Sus scrofa</i>)		(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtunternehmens/zuständigen Behörde/Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit)	
		Bescheinigungsnummer ⁽¹⁾	
A. Angaben zur weiblichen Spender-Hybridzuchtsau			
1. Name des/der ausstellenden Zuchtunternehmens/zuständigen Behörde/Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)			
2. Name des Zuchtregisters		3. Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾	
4. Zuchtregisternummer des weiblichen Spendertiers			
5. Identifizierung des weiblichen Spendertiers ⁽²⁾		6. Überprüfung der Identität ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	
5.1. System		6.1. Methode	
5.2. Individuelle Identifizierungsnummer		6.2. Ergebnis	
5.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer			
5.4. Name ⁽¹⁾			
7. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des weiblichen Spendertiers			
8. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Züchters			
9. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Eigentümers			
10. Abstammung des weiblichen Spendertiers ⁽⁵⁾			
10.1. Vater Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾		10.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	
		10.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	

10.2. Mutter Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	10.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾
	10.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾
11. Zusätzliche Angaben ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ 11.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen 11.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) 11.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des weiblichen Spendertiers gemäß dem Zuchtprogramm 11.4. Sonstige zweckdienliche Angaben	
B. Angaben zum samenspendenden Hybridzuchteber	
12. Name des ausstellenden Zuchtunternehmens (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)	
13. Name des Zuchtregisters	14. Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾
15. Zuchtregisternummer des Samenspenders	
16. Identifizierung des Samenspenders ⁽³⁾ 16.1. System 16.2. Individuelle Identifizierungsnummer 16.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer 16.4. Name ⁽¹⁾	17. Überprüfung der Identität ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ 17.1. Methode 17.2. Ergebnis
18. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des Samenspenders	
19. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Züchters	
20. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Eigentümers	
21. Abstammung des Samenspenders ⁽⁵⁾	

21.1. Vater Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	21.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾					
	21.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾					
21.2. Mutter Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	21.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾					
	21.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾					
22. Zusätzliche Angaben ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ 22.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen 22.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) 22.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm 22.4. Sonstige zweckdienliche Angaben						
C. Angaben zu den Embryonen						
23. Identifizierung der Embryonen						
Farbe der Pailletten oder anderen Behälter	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter	Zahl der Embryonen ⁽⁷⁾	Tag der Entnahme bzw. Erzeugung	Ort der Entnahme bzw. Erzeugung (TT.MM.JJJJ)	Sonstige ⁽¹⁾ ⁽⁸⁾
24. Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Embryonen kommen 24.1. Name 24.2. Anschrift 24.3. Zulassungsnummer						
25. Name und Anschrift des Empfängers						

D.	<i>Angaben zum Ersatzmuttertier</i>	
26.	Individuelle Identifizierungsnummer ⁽³⁾ des Ersatzmuttertiers ⁽¹⁾	
27.1.	Ausgestellt in:	27.2. am:
	(Ort)	(Datum)
27.3.	Name und Funktion des/der Unterzeichnenden:	
	(Name und Funktion der unterzeichnenden Person ⁽⁹⁾ in Großbuchstaben)	
27.4.	Unterschrift:	
⁽¹⁾ Leer lassen, wenn nicht zutreffend. ⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽³⁾ Individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. ⁽⁴⁾ Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtunternehmen diese Angabe verlangen bei Hybridzuchtschweinen, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung oder für die Entnahme von Eizellen oder Embryonen verwendet werden. ⁽⁵⁾ Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen. ⁽⁶⁾ Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden. ⁽⁷⁾ Bei mehr als einem Embryo pro Paillette oder anderem Behältnis muss die Zahl der Embryonen eindeutig angegeben werden. Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf nur Embryonen enthalten, die dieselbe Abstammung haben. ⁽⁸⁾ Gegebenenfalls können Angaben zu gesexten Embryonen gemacht werden. ⁽⁹⁾ Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtunternehmens, einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 oder einer Embryo-Entnahme- oder -Produktionseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung handeln. — Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandmitgliedstaats und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen. — Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.		

ANHANG III

MUSTER FÜR TIERZUCHTBESCHEINIGUNGEN FÜR DIE VERBRINGUNG VON REINRASSIGEN ZUCHTTIEREN UND DEREN ZUCHTMATERIAL IN DIE UNION

ABSCHNITT A

Tierzuchtbescheinigungen für die Verbringung reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe, -ziegen und -equiden in die Union

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für die Verbringung reinrassiger Zuchttiere der folgenden Arten in die Union: a) Rinder (<i>Bos taurus</i> , <i>Bos indicus</i> , <i>Bubalus bubalis</i>) ⁽¹⁾ b) Schweine (<i>Sus scrofa</i>) ⁽¹⁾ ⁽²⁾ c) Schafe (<i>Ovis aries</i>) ⁽¹⁾ d) Ziegen (<i>Capra hircus</i>) ⁽¹⁾ e) Equiden (<i>Equus caballus</i> und <i>Equus asinus</i>) ⁽¹⁾		(Platz für ein Logo der ausstellenden Zuchtstelle)
		Bescheinigungsnummer ⁽³⁾
1. Name der ausstellenden Zuchtstelle (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)		
2. Name des Zuchtbuchs	3. Bezeichnung der Rasse des reinrassigen Zuchttiers	
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die das reinrassige Zuchttier eingetragen ist ⁽³⁾		
5. Geschlecht des Tiers	6. Zuchtbuchnummer des Tiers	
7. Identifizierung des reinrassigen Zuchttiers ⁽⁴⁾	8. Überprüfung der Identität ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	
7.1. System	8.1. Methode	
7.2. Individuelle Identifizierungsnummer	8.2. Ergebnis	
7.3. Name ⁽³⁾		
9. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des Tiers		
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽³⁾ des Züchters		
11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽³⁾ des Eigentümers		
12. Abstammun ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ des reinrassigen Zuchttiers		
12.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽³⁾	12.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽³⁾	
	12.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽³⁾	

12.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽³⁾	12.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽³⁾
	12.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽³⁾
13. Zusätzliche Angaben ⁽³⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁸⁾	
13.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen	
13.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ)	
13.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Tiers gemäß dem Zuchtprogramm	
13.4. Sonstige zweckdienliche Angaben	
14. Besamung ⁽¹⁾ /Anpaarung ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁹⁾	
14.1. Datum (im Format TT.MM.JJJJ)	
14.2. Identifizierung des Samenspenders	
14.2.1. Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁴⁾	
14.2.2. Name ⁽³⁾	
14.2.3. System zur Identitätsüberprüfung und Ergebnis ⁽⁵⁾	
15. Name des Zuchtverbands ⁽¹⁾ /der zuständigen Behörde ⁽¹⁾ /des Zuchtunternehmens ⁽¹⁾ , von dem/der das Zuchtbuch ⁽¹⁾ /Zuchtregister ⁽¹⁾ geführt wird, in das das reinrassige Zuchttier eingetragen ⁽¹⁾ /aufgenommen ⁽¹⁾ werden soll (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)	
16.1. Ausgestellt in:	16.2. am:
(Ort)	(Datum)
16.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: (Name und Funktion der unterzeichnenden Person ⁽¹⁰⁾ in Großbuchstaben)	
16.4. Unterschrift:	
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Für eine Gruppe reinrassiger Zuchtschweine kann eine einzige Zuchtbescheinigung ausgestellt werden, wenn diese reinrassigen Zuchttiere gleichaltrig sind und dieselbe genetische Mutter und denselben genetischen Vater haben und in den Ziffern 5, 6, 7.2, 13 und gegebenenfalls 14 Angaben zu jedem einzelnen Tier gemacht werden. ⁽³⁾ Leer lassen, wenn nicht zutreffend. ⁽⁴⁾ Gemäß den Rechtsvorschriften des Versandlandes über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.	

- (⁵) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 erforderlich bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen und -equiden, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtverbände, die das Zuchtbuch führen, in das das Tier eingetragen werden soll, diese Angabe verlangen bei reinrassigen Zuchtschweinen, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden, oder bei reinrassigen Zuchtrindern, -schweinen, -schafen, -ziegen und -equiden, die für die Entnahme von Eizellen und Embryonen verwendet werden.
- (⁶) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.
- (⁷) Angeben, ob in der „Hauptabteilung“ oder in der „zusätzlichen Abteilung“ des Zuchtbuchs eingetragen. Es können auch Angaben zu weiteren Generationen gemacht werden.
- (⁸) Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.
- (⁹) Angabe bei trächtigen Tieren erforderlich. Kann auch in einem gesonderten Dokument enthalten sein.
- (¹⁰) Dabei muss es sich um einen unterschiftsbefugten Vertreter der Zuchtstelle oder des amtlichen Dienstes des gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/1012 gelisteten Versandlandes handeln.
- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandlandes und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen.
 - Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ABSCHNITT B

Tierzuchtbescheinigung für die Verbringung des Samens reinrassiger Zuchttiere in die Union

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für die Verbringung des Samens reinrassiger Zuchttiere der folgenden Arten in die Union: a) Rinder (<i>Bos taurus</i> , <i>Bos indicus</i> , <i>Bubalus bubalis</i>) ⁽¹⁾ b) Schweine (<i>Sus scrofa</i>) ⁽¹⁾ c) Schafe (<i>Ovis aries</i>) ⁽¹⁾ d) Ziegen (<i>Capra hircus</i>) ⁽¹⁾ e) Equiden (<i>Equus caballus</i> und <i>Equus asinus</i>) ⁽¹⁾		(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtstelle, Besamungsstation oder Samendepots)
Bescheinigungsnummer ⁽²⁾		
A. Angaben zum reinrassigen männlichen Spenderzuchttier		
1. Name der/des ausstellenden Zuchtstelle/Besamungsstation oder Samendepots (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)		
2. Name des Zuchtbuchs	3. Bezeichnung der Rasse des Samenspenders	
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die der Samenspender eingetragen ist ⁽²⁾		
5. Zuchtbuchnummer des Samenspenders		
6. Identifizierung des Samenspenders ⁽³⁾ 6.1. System 6.2. Individuelle Identifizierungsnummer 6.3. Name ⁽²⁾	7. Überprüfung der Identität ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ 7.1. Methode 7.2. Ergebnis	
8. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des Samenspenders		
9. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Züchters		
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Eigentümers		
11. Abstammung des Samenspenders ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾		
11.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	11.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	
	11.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	

11.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	11.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾				
	11.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾				
12. Zusätzliche Angaben ⁽²⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁷⁾ 12.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen 12.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) 12.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm 12.4. Sonstige zweckdienliche Angaben					
B. Angaben zu dem Samen					
13. Identifizierungssystem					
Farbe der Pailletten oder anderen Behälter	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter ⁽⁸⁾	Entnahmeort	Entnahmedatum (TT.MM.JJJJ)	Sonstige ⁽²⁾ ⁽⁹⁾
14. Versand-Besamungsstation oder -Samendepot 14.1. Name 14.2. Anschrift 14.3. Zulassungsnummer					
15. Name und Anschrift des Empfängers					
16. Name und Anschrift des Zuchtverbands ⁽¹⁾ oder der von diesem für die Durchführung von Prüfungen ⁽²⁾ ⁽¹⁰⁾ benannten dritten Stelle ⁽¹⁾					
17.1. Ausgestellt in: 17.2. am: (Ort) (Datum)					
17.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: (Name und Funktion der unterzeichnenden Person ⁽¹¹⁾ in Großbuchstaben)					
17.4. Unterschrift:					

- (¹) Nichtzutreffendes streichen.
 - (²) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
 - (³) Gemäß den Rechtsvorschriften des Versandlandes über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
 - (⁴) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 erforderlich bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen und -equiden, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 kann der Zuchtverband, der das Zuchtbuch führt, in das die Nachkommen des Samenspenders eingetragen werden sollen, diese Angabe bei reinrassigen Zuchtschweinen verlangen, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden.
 - (⁵) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.
 - (⁶) „Hauptabteilung“ oder „zusätzliche Abteilung“ angeben. Es können auch Angaben zu weiteren Generationen gemacht werden.
 - (⁷) Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.
 - (⁸) Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf nur den Samen von einem einzigen reinrassigen Zuchttier enthalten.
 - (⁹) Gegebenenfalls können Angaben zu gesextem Samen gemacht werden.
 - (¹⁰) Für Samen, der für Prüfungen reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe oder -ziegen vorgesehen ist, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, in Übereinstimmung mit den mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/1012.
 - (¹¹) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter der Zuchtstelle oder des amtlichen Dienstes des gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/1012 gelisteten Versandlandes oder einer/eines von der Zuchtstelle gemäß Artikel 33 Absatz 1 der genannten Verordnung beauftragten Besamungsstation bzw. Samendepots handeln.
- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandlandes und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen.
 - Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ABSCHNITT C

Tierzuchtbescheinigung für die Verbringung von Eizellen reinrassiger Zuchttiere in die Union

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für die Verbringung von Eizellen reinrassiger Zuchttiere der folgenden Arten in die Union: a) Rinder (<i>Bos taurus</i> , <i>Bos indicus</i> , <i>Bubalus bubalis</i>) ⁽¹⁾ b) Schweine (<i>Sus scrofa</i>) ⁽¹⁾ c) Schafe (<i>Ovis aries</i>) ⁽¹⁾ d) Ziegen (<i>Capra hircus</i>) ⁽¹⁾ e) Equiden (<i>Equus caballus</i> und <i>Equus asinus</i>) ⁽¹⁾		(Platz für ein Logo der ausstellenden Stelle oder Embryo-Erzeugungseinheit)
		Bescheinigungsnummer ⁽²⁾
A. Angaben zum reinrassigen weiblichen Spenderzuchttier		
1. Name der ausstellenden Zuchtstelle/Embryo-Erzeugungseinheit (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)		
2. Name des Zuchtbuchs	3. Bezeichnung der Rasse des weiblichen Spendertiers	
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die das weibliche Spendertier eingetragen ist ⁽²⁾		
5. Zuchtbuchnummer des weiblichen Spendertiers		
6. Identifizierung des weiblichen Spendertiers ⁽³⁾	7. Überprüfung der Identität ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	
6.1. System	7.1. Methode	
6.2. Individuelle Identifizierungsnummer	7.2. Ergebnis	
6.3. Name ⁽²⁾		
8. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des weiblichen Spendertiers		
9. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Züchters		
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Eigentümers		
11. Abstammung des weiblichen Spendertiers ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾		
11.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	11.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	
	11.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	

11.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾		11.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾				
		11.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾				
12. Zusätzliche Angaben ⁽²⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁷⁾						
12.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen						
12.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ)						
12.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des weiblichen Spendertiers gemäß dem Zuchtprogramm						
12.4. Sonstige zweckdienliche Angaben						
B. Angaben zu den Eizellen						
13. Identifizierung der Eizellen						
Farbe der Pailletten oder anderen Behälter	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter	Zahl der Eizellen ⁽⁸⁾	Entnahmeort	Entnahmedatum (TT.MM.JJJJ)	Sonstige ⁽²⁾
14. Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen kommen						
14.1. Name						
14.2. Anschrift						
14.3. Zulassungsnummer						
15. Name und Anschrift des Empfängers						
16.1. Ausgestellt in: 16.2. am: (Ort) (Datum)						
16.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: (Name und Funktion der unterzeichnenden Person ⁽⁹⁾ in Großbuchstaben)						
16.4. Unterschrift:						
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Leer lassen, wenn nicht zutreffend.						

- (³) Gemäß den Rechtsvorschriften des Versandlandes über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
- (⁴) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtverbände, die das Zuchtbuch führen, in das die Nachkommen des Spendertiers eingetragen werden soll, diese Angabe verlangen bei reinrassigen Zuchtrindern, -schweinen, -schafen, -ziegen und -equiden, die für die Entnahme von Eizellen verwendet werden.
- (⁵) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.
- (⁶) „Hauptabteilung“ oder „zusätzliche Abteilung“ angeben. Es können auch Angaben zu weiteren Generationen gemacht werden.
- (⁷) Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.
- (⁸) Bei mehr als einer Eizelle pro Paillette oder anderem Behälter muss die Zahl der Eizellen eindeutig angegeben werden. Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf nur Eizellen von einem einzigen reinrassigen Zuchttier enthalten.
- (⁹) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter der Zuchtstelle oder des amtlichen Dienstes des gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/1012 gelisteten Versandlandes oder einer von der Zuchtstelle gemäß Artikel 33 Absatz 1 der genannten Verordnung beauftragten Embryo-Erzeugungseinheit handeln.
- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandlandes und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen.
- Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ABSCHNITT D

Tierzuchtbescheinigung für die Verbringung von Embryonen reinrassiger Zuchttiere in die Union

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für die Verbringung von Embryonen reinrassiger Zuchttiere der folgenden Arten in die Union: a) Rinder (<i>Bos taurus</i> , <i>Bos indicus</i> , <i>Bubalus bubalis</i>) ⁽¹⁾ b) Schweine (<i>Sus scrofa</i>) ⁽¹⁾ c) Schafe (<i>Ovis aries</i>) ⁽¹⁾ d) Ziegen (<i>Capra hircus</i>) ⁽¹⁾ e) Equiden (<i>Equus caballus</i> und <i>Equus asinus</i>) ⁽¹⁾		(Platz für ein Logo der ausstellenden Stelle oder Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit)
		Bescheinigungsnummer ⁽²⁾
A. Angaben zum reinrassigen weiblichen Spenderzuchttier		
1. Name der ausstellenden Zuchtstelle/Embryo-Erzeugungseinheit (Kontakt Daten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)		
2. Name des Zuchtbuchs	3. Bezeichnung der Rasse des weiblichen Spendertiers	
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die das weibliche Spendertier eingetragen ist ⁽²⁾		
5. Zuchtbuchnummer des weiblichen Spendertiers		
6. Identifizierung des weiblichen Spendertiers ⁽³⁾	7. Überprüfung der Identität ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	
6.1. System	7.1. Methode	
6.2. Individuelle Identifizierungsnummer	7.2. Ergebnis	
6.3. Name ⁽²⁾		
8. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des weiblichen Spendertiers		
9. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Züchters		
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Eigentümers		
11. Abstammung des weiblichen Spendertiers ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾		
11.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	11.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	
	11.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	

11.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	11.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	
	11.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	
12. Zusätzliche Angaben ⁽²⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁷⁾ 12.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen 12.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) 12.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des weiblichen Spendertiers gemäß dem Zuchtprogramm 12.4. Sonstige zweckdienliche Angaben		
B. Angaben zum reinrassigen männlichen Spenderzuchttier		
13. Name der ausstellenden Zuchtstelle (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)		
14. Name des Zuchtbuchs	15. Bezeichnung der Rasse des Samenspenders	
16. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die der Samenspender eingetragen ist ⁽²⁾		
17. Zuchtbuchnummer des Samenspenders		
18. Identifizierung des Samenspenders ⁽³⁾ 18.1. System 18.2. Individuelle Identifizierungsnummer 18.3. Name ⁽²⁾	19. Überprüfung der Identität ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ 19.1. Methode 19.2. Ergebnis	
20. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des Samenspenders		
21. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Züchters		
22. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Eigentümers		
23. Abstammung des Samenspenders ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾		

23.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	23.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾					
	23.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾					
23.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾	23.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾					
	23.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Name ⁽²⁾					
24. Zusätzliche Angaben ⁽²⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁷⁾ 24.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen 24.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) 24.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm 24.4. Sonstige zweckdienliche Angaben						
C. Angaben zu den Embryonen						
25. Identifizierung der Embryonen						
Farbe der Pailletten oder anderen Behälter	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter	Zahl der Embryonen ⁽⁸⁾	Tag der Entnahme bzw. Erzeugung	Ort der Entnahme bzw. Erzeugung (TT.MM.JJJJ))	Sonstige ⁽²⁾ ⁽⁹⁾
26. Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Embryonen kommen 26.1. Name 26.2. Anschrift 26.3. Zulassungsnummer						
27. Name und Anschrift des Empfängers						

D. <i>Angaben zum Ersatzmuttertier</i>	
28. Individuelle Identifizierungsnummer ⁽³⁾ des Ersatzmuttertiers ⁽²⁾	
29.1. Ausgestellt in:	29.2. am:
(Ort)	(Datum)
29.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden:	
(Name und Funktion der unterzeichnenden Person ⁽¹⁰⁾ in Großbuchstaben)	
29.4. Unterschrift:	
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Leer lassen, wenn nicht zutreffend. ⁽³⁾ Gemäß den Rechtsvorschriften des Versandlandes über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. ⁽⁴⁾ Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 erforderlich bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen und -equiden, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtverbände, die das Zuchtbuch führen, in das die aus diesen Embryonen entstandenen Nachkommen eingetragen werden soll, diese Angabe verlangen bei reinrassigen Zuchtrindern, -schweinen, -schafen, -ziegen und -equiden, die für die Entnahme von Eizellen und Embryonen verwendet werden. ⁽⁵⁾ Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen. ⁽⁶⁾ „Hauptabteilung“ oder „zusätzliche Abteilung“ angeben. Es können auch Angaben zu weiteren Generationen gemacht werden. ⁽⁷⁾ Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden. ⁽⁸⁾ Bei mehr als einem Embryo pro Paillette oder anderem Behältnis muss die Zahl der Embryonen eindeutig angegeben werden. Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf nur Embryonen enthalten, die dieselbe Abstammung haben. ⁽⁹⁾ Gegebenenfalls können Angaben zu gesexten Embryonen gemacht werden. ⁽¹⁰⁾ Dabei muss es sich um einen unterschiftsbefugten Vertreter der Zuchtstelle oder des amtlichen Dienstes des gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/1012 gelisteten Versandlandes oder einer von der Zuchtstelle gemäß Artikel 33 Absatz 1 der genannten Verordnung beauftragten Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit handeln. — Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandlandes und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen. — Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.	

ANHANG IV

MUSTER FÜR TIERZUCHTBESCHEINIGUNGEN FÜR DIE VERBRINGUNG VON HYBRIDZUCHTSCHWEINEN UND DEREN ZUCHTMATERIAL IN DIE UNION

ABSCHNITT A

Tierzuchtbescheinigung für die Verbringung von Hybridzuchtschweinen in die Union

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für die Verbringung von Hybridzuchtschweinen (<i>Sus scrofa</i>) ⁽¹⁾ in die Union		(Platz für ein Logo der ausstellenden Zuchtstelle)	
		Bescheinigungsnummer ⁽²⁾	
1. Name der ausstellenden Zuchtstelle (Kontakt Daten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)			
2. Name des Zuchtregisters		3. Name von Rasse ⁽³⁾ /Linie ⁽³⁾ /Kreuzung ⁽³⁾ des Hybridzuchtschweins	
4. Geschlecht des Tiers			
5. Zuchtregisternummer des Tiers			
6. Identifizierung des Tiers ⁽⁴⁾		7. Überprüfung der Identität ⁽²⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	
6.1. System		7.1. Methode	
6.2. Individuelle Identifizierungsnummer		7.2. Ergebnis	
6.3. Name ⁽²⁾			
8. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des Tiers			
9. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Züchters			
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Eigentümers			
11. Abstammung des Hybridzuchtschweins ⁽⁶⁾			
11.1. Vater Zuchtregisternummer Rasse ⁽³⁾ /Linie ⁽³⁾ /Kreuzung ⁽³⁾ Name ⁽²⁾		11.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽³⁾ /Linie ⁽³⁾ /Kreuzung ⁽³⁾ Name ⁽²⁾	
		11.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽³⁾ /Linie ⁽³⁾ /Kreuzung ⁽³⁾ Name ⁽²⁾	

11.2. Mutter Zuchtregisternummer Rasse ⁽³⁾ /Linie ⁽³⁾ /Kreuzung ⁽³⁾ Name ⁽²⁾	11.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽³⁾ /Linie ⁽³⁾ /Kreuzung ⁽³⁾ Name ⁽²⁾
	11.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽³⁾ /Linie ⁽³⁾ /Kreuzung ⁽³⁾ Name ⁽²⁾
12. Zusätzliche Angaben ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ 12.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen 12.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) 12.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Tiers gemäß dem Zuchtprogramm 12.4. Sonstige zweckdienliche Angaben	
13. Besamung ⁽³⁾ /Anpaarung ⁽³⁾ ⁽²⁾ ⁽⁸⁾ 13.1. Datum (im Format TT.MM.JJJJ) 13.2. Identifizierung des Samenspenders 13.2.1. Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁴⁾ 13.2.2. Name ⁽²⁾ 13.2.3. System zur Identitätsüberprüfung und Ergebnis ⁽⁵⁾	
14. Name des Zuchtverbands ⁽³⁾ /der zuständigen Behörde ⁽³⁾ /des Zuchtunternehmens ⁽³⁾ von dem/der das Zuchtbuch ⁽³⁾ /Zuchtregister ⁽³⁾ geführt wird, in das das reinrassige Zuchtschwein eingetragen ⁽³⁾ /raufgenommen ⁽³⁾ werden soll (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)	
15.1. Ausgestellt in: 15.2. am: (Ort) (Datum) 15.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: (Name und Funktion der unterzeichnenden Person ⁽¹⁰⁾ in Großbuchstaben) 15.4. Unterschrift:	

- (¹) Für eine Gruppe reinrassiger Hybridzuchtschweine kann eine einzige Zuchtbescheinigung ausgestellt werden, wenn diese Hybridzuchtschweine gleichaltrig sind und dieselbe genetische Mutter und denselben genetischen Vater haben und in den Ziffern 4, 5, 6.2, 12 und gegebenenfalls 13 Angaben zu jedem einzelnen Tier gemacht werden.
- (²) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
- (³) Nichtzutreffendes streichen.
- (⁴) Gemäß den Rechtsvorschriften des Versandlandes über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
- (⁵) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 kann diese Angabe bei Hybridzuchtschweinen, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung oder für die Entnahme von Eizellen und Embryonen verwendet werden, durch Zuchtunternehmen verlangt werden, die das Zuchtregister führen, in das das Tier aufgenommen werden soll.
- (⁶) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.
- (⁷) Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.
- (⁸) Angabe bei trächtigen Tieren erforderlich. Kann auch in einem gesonderten Dokument enthalten sein.
- (⁹) Nur bei reinrassigen Zuchtschweinen unterschiedlicher Rassen oder Linien, die in einem Zuchtregister für Hybridzuchtschweine aufgenommen sind.
- (¹⁰) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter der Zuchtstelle oder des amtlichen Dienstes des gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/1012 gelisteten Versandlandes handeln.
- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandlandes und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen.
- Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ABSCHNITT B

Tierzuchtbescheinigung für die Verbringung des Samens von Hybridzuchtschweinen in die Union

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für die Verbringung des Samens von Hybridzuchtschweinen (<i>Sus scrofa</i>) in die Union		(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtstelle, Besamungsstation oder Samendepots)
A. Angaben zum samenspendenden Hybridzuchteber		
1. Name der/des ausstellenden Zuchtstelle/Besamungsstation/Samendepots (Kontakt Daten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)		
2. Name des Zuchtregisters	3. Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾	
4. Zuchtregisternummer des Samenspenders		
5. Identifizierung des Samenspenders ⁽³⁾	6. Überprüfung der Identität ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	
5.1. System	6.1. Methode	
5.2. Individuelle Identifizierungsnummer	6.2. Ergebnis	
5.3. Name ⁽¹⁾		
7. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des Samenspenders		
8. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Züchters		
9. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Eigentümers		
10. Abstammung des Samenspenders ⁽⁵⁾		
10.1. Vater Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	10.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	
	10.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	

- (¹) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
 - (²) Nichtzutreffendes streichen.
 - (³) Gemäß den Rechtsvorschriften des Versandlandes über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
 - (⁴) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können die Zuchtunternehmen, die das Zuchtregister führen, in das die Nachkommen des Samenspenders aufgenommen werden sollen, diese Angabe bei Hybridzuchtschweinen verlangen, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden.
 - (⁵) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.
 - (⁶) Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.
 - (⁷) Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf nur den Samen von einem einzigen Hybridzuchtschwein enthalten.
 - (⁸) Gegebenenfalls können Angaben zu gesextem Samen gemacht werden.
 - (⁹) Für Samen, der für die Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung von Hybridzuchtschweinen vorgesehen ist, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, in Übereinstimmung mit den mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/1012.
 - (¹⁰) Dabei muss es sich um einen unterschiftsbefugten Vertreter der Zuchtstelle oder des amtlichen Dienstes des gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/1012 gelisteten Versandlandes oder einer/eines von der Zuchtstelle gemäß Artikel 33 Absatz 1 der genannten Verordnung beauftragten Besamungsstation bzw. Samendepots handeln.
- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandlandes und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen.
 - Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ABSCHNITT C

Tierzuchtbescheinigung für die Verbringung von Eizellen von Hybridzuchtschweinen in die Union

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für die Verbringung von Eizellen von Hybridzuchtschweinen (<i>Sus scrofa</i>) in die Union		(Platz für ein Logo der ausstellenden Zuchtstelle oder Embryo-Erzeugungseinheit)	
		Bescheinigungsnummer ⁽¹⁾	
A. Angaben zur weiblichen Spender-Hybridzuchtsau			
1. Name der ausstellenden Zuchtstelle/Embryo-Erzeugungseinheit (Kontaktinformationen und, soweit verfügbar, Angabe der Website)			
2. Name des Zuchtregisters		3. Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾	
4. Zuchtregisternummer des weiblichen Spendertiers			
5. Identifizierung des weiblichen Spendertiers ⁽³⁾		6. Überprüfung der Identität ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	
5.1. System		6.1. Methode	
5.2. Individuelle Identifizierungsnummer		6.2. Ergebnis	
5.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer			
5.4. Name ⁽¹⁾			
7. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des weiblichen Spendertiers			
8. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Züchters			
9. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Eigentümers			
10. Abstammung des weiblichen Spendertiers ⁽⁵⁾			
10.1. Vater Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾		10.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	
		10.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	

10.2. Mutter Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	10.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾					
	10.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾					
11. Zusätzliche Angaben ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ 11.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen 12.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) 12.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des weiblichen Spendertiers gemäß dem Zuchtprogramm 12.4. Sonstige zweckdienliche Angaben						
B. Angaben zu den Eizellen						
13. Identifizierung der Eizellen						
Farbe der Pailletten oder anderen Behälter	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter	Zahl der Eizellen ⁽⁷⁾	Entnahmeort	Entnahmedatum (TT.MM.JJJJ)	Sonstige ⁽¹⁾
14. Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen kommen 14.1. Name 14.2. Anschrift 14.3. Zulassungsnummer						
15. Name und Anschrift des Empfängers						
16.1. Ausgestellt in: 16.2. am: (Ort) (Datum)						
16.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: (Name und Funktion der unterzeichnenden Person ⁽⁸⁾ in Großbuchstaben)						
16.4. Unterschrift:						

- (¹) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
- (²) Nichtzutreffendes streichen.
- (³) Gemäß den Rechtsvorschriften des Versandlandes über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
- (⁴) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können die Zuchtunternehmen, die das Zuchtregister führen, in das die Nachkommen des Spendertiers aufgenommen werden sollen, diese Angabe bei Hybridzuchtschweinen verlangen, die für die Entnahme von Eizellen verwendet werden.
- (⁵) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.
- (⁶) Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.
- (⁷) Bei mehr als einer Eizelle pro Paillette oder anderem Behälter muss die Zahl der Eizellen eindeutig angegeben werden. Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf nur Eizellen von einem einzigen Hybridzuchtschwein enthalten.
- (⁸) Dabei muss es sich um einen unterschiftsbefugten Vertreter der Zuchtstelle oder des amtlichen Dienstes des gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/1012 gelisteten Versandlandes oder einer von der Zuchtstelle gemäß Artikel 33 Absatz 1 der genannten Verordnung beauftragten Embryo-Erzeugungseinheit handeln.
 - Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandlandes und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen.
 - Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ABSCHNITT D

Tierzuchtbescheinigung für die Verbringung von Embryonen von Hybridzuchtschweinen in die Union

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für die Verbringung von Embryonen von Hybridzuchtschweinen (<i>Sus scrofa</i>) in die Union		(Platz für ein Logo der ausstellenden Zuchtstelle oder Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit)
		Bescheinigungsnummer ⁽¹⁾
A. Angaben zur weiblichen Spender-Hybridzuchtsau		
1. Name der ausstellenden Zuchtstelle/Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)		
2. Name des Zuchtregisters	3. Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾	
4. Zuchtregisternummer des weiblichen Spendertiers		
5. Identifizierung des weiblichen Spendertiers ⁽³⁾ 5.1. System 5.2. Individuelle Identifizierungsnummer 5.3. Name ⁽¹⁾	6. Überprüfung der Identität ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ 6.1. Methode 6.2. Ergebnis	
7. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des weiblichen Spendertiers		
8. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Züchters		
9. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Eigentümers		
10. Abstammung des weiblichen Spendertiers ⁽⁵⁾		
10.1. Vater Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	10.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	
	10.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	

10.2. Mutter Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	10.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾
	10.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾
12. Zusätzliche Angaben ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ 12.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen 12.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) 12.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des weiblichen Spendertiers gemäß dem Zuchtprogramm 12.4. Sonstige zweckdienliche Angaben	
B. Angaben zum samenspendenden Hybridzuchteber	
13. Name der ausstellenden Zuchtstelle (Kontakt Daten und, soweit verfügbar, Angabe der Website)	
14. Name des Zuchtregisters	15. Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾
16. Zuchtregisternummer des Samenspenders	
17. Identifizierung des Samenspenders ⁽³⁾ 17.1. System 17.2. Individuelle Identifizierungsnummer 17.3. Name ⁽¹⁾	18. Überprüfung der Identität ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
	18.1. Methode
	18.2. Ergebnis
19. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) und Geburtsland des Samenspenders	
20. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Züchters	
21. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Eigentümers	
22. Abstammung des Samenspenders ⁽⁵⁾	
22.1. Vater Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	22.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾
	22.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾

22.2. Mutter Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾	22.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾					
	22.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtregisternummer Rasse ⁽²⁾ /Linie ⁽²⁾ /Kreuzung ⁽²⁾ Name ⁽¹⁾					
23. Zusätzliche Angaben ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ 23.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen 23.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) 23.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm 23.4. Sonstige zweckdienliche Angaben						
C. Angaben zu den Embryonen						
24. Identifizierung der Embryonen						
Farbe der Pailletten oder anderen Behälter	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter	Zahl der Embryonen ⁽⁷⁾	Tag der Entnahme bzw. Erzeugung	Ort der Entnahme bzw. Erzeugung (TT.MM.JJJJ)	Sonstige ⁽¹⁾ ⁽⁸⁾
25. Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Embryonen kommen 25.1. Name 25.2. Anschrift 25.3. Zulassungsnummer						
26. Name und Anschrift des Empfängers						

D. <i>Angaben zum Ersatzmuttertier</i>	
27. Individuelle Identifizierungsnummer ⁽³⁾ des Ersatzmuttertiers ⁽¹⁾	
28.1. Ausgestellt in:	28.2. am:
(Ort)	(Datum)
28.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden:	
(Name und Funktion der unterzeichnenden Person ⁽⁹⁾ in Großbuchstaben)	
28.4. Unterschrift:	
⁽¹⁾ Leer lassen, wenn nicht zutreffend. ⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽³⁾ Gemäß den Rechtsvorschriften des Versandlandes über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. ⁽⁴⁾ Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 kann das Zuchtunternehmen, das das Zuchtregister führt, in das die aus diesen Embryonen entstandenen Nachkommen aufgenommen werden sollen, diese Angabe bei Hybridzuchtschweinen verlangen, die für die Entnahme von Embryonen verwendet werden. ⁽⁵⁾ Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen. ⁽⁶⁾ Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden. ⁽⁷⁾ Bei mehr als einem Embryo pro Paillette oder anderem Behältnis muss die Zahl der Embryonen eindeutig angegeben werden. Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf nur Embryonen enthalten, die dieselbe Abstammung haben. ⁽⁸⁾ Gegebenenfalls können Angaben zu gesexten Embryonen gemacht werden. ⁽⁹⁾ Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter der Zuchtstelle oder des amtlichen Dienstes des gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/1012 gelisteten Versandlandes oder einer von der Zuchtstelle gemäß Artikel 33 Absatz 1 der genannten Verordnung beauftragten Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit handeln. — Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandlandes und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen. — Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.	